



A m t s b l a t t

für den
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 3

Rotenburg (Wümme), den 15.02.2020

44. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Errichtung einer Windenergieanlage in Vorwerk-Buchholz, Antragsteller: NWindGmbH, Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 21 a der 9. BImSchV vom 6. Februar 2020

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der 17. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil B, Waffensen (Sozialstation) der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 15. Februar 2020

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 15 von Waffensen – Sozialstation – vom 15. Februar 2020

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 31, 2. Änderung – zwischen Stadstreek und Kirchstraße – vom 14. Februar 2020

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2020 vom 19. Dezember 2019

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 23 „Wümmeweg“ der Gemeinde Lauenbrück vom 10. Februar 2020

Haushaltssatzung der Gemeinde Scheeßel für das Haushaltsjahr 2020 vom 12. Dezember 2019

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung des Wasserverbandes Wingst für das Wirtschaftsjahr 2020 vom 3. Dezember 2019

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Errichtung einer Windenergieanlage in Vorwerk-Buchholz Antragsteller: NWindGmbH Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 21a der 9. BImSchV

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat für folgendes Vorhaben eine Genehmigung nach § 4 BImSchG (Hinweis: Erläuterungen und Fundstellen der benutzten Abkürzungen der gesetzlichen Vorschriften finden Sie am Ende der Bekanntmachung) erteilt:

Aktenzeichen: 63/21895-17-16	Datum der Genehmigung 11.11.2019
Antragsteller: NWind GmbH, vertr. d. Verena Lenz, Haltenhoffstraße 50a, 30167 Hannover	
Vorhaben: Errichtung einer Windenergieanlage Typ ENERCON E-53, Nabenhöhe 74 m, Gesamthöhe 100 m, Nennleistung 800 kW	
Lage: Vorwerk, Außenbereich/Buchholz 7 Gemarkung Buchholz, Flur 7, Flurstück 317/188	

Diese Genehmigung ist gemäß § 21a BImSchG zu veröffentlichen, da die Vorhabensträgerin dies mit Schreiben vom 24.01.2020 nachträglich beantragt hat.

Gegenstand der Genehmigung ist die Erweiterung des bereits aus 2 Windenergieanlagen bestehenden Windparks in Vorwerk-Buchholz um eine weitere Windenergieanlage gleichen Typs incl. Zuwegungs- und Kranabstellflächen.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Mit Bescheid vom 11.12.2019 wurde u.a. eine Auflage der Genehmigung modifiziert. Außerdem wurde am 12.12.2019 auf nachträglichen Antrag der Vorhabensträgerin die sofortige Vollziehung der Genehmigung angeordnet.

Der

- Genehmigungsbescheid vom 11.11.2019 mit Begründung und allen Nebenbestimmungen
 - der Änderungsbescheid vom 11.12.2019 (auszugsweise, soweit er die Änderung betrifft) sowie
 - die Anordnung der sofortigen Vollziehung vom 12.12.2019
- können in der Zeit vom

vom 25.02.2020 bis zum 24.03.2020

in Zimmer 215 des Kreishauses Bremervörde, Amtsallee 7, 27432 Bremervörde zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- Montag bis Donnerstag vom 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Diese Bekanntmachung und die vorgenannten Bescheide sind auch im Internet

- auf der Homepage des Landkreises www.lk-row.de und dort über den Pfad „Verwaltung & Politik“ → „Kreisverwaltung“ → „Bekanntmachungen“ und
- im UVP-Portal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> einsehbar.

Nach Ablauf der vorgenannten Frist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gegeben, mit der Folge, dass die Widerspruchsfrist (siehe unten) auch für diesen Personenkreis Anwendung findet.

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) einzulegen. Der Widerspruch kann auch als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 SigG eingereicht werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG in Verbindung sind in dieser Veröffentlichung auch der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung der Genehmigung bekannt zu machen.

Verfügender Teil/Rechtsbehelfsbelehrung:

Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 4 Abs. 1 und 16 BImSchG in Verbindung mit § 19 BImSchG (vereinfachtes Verfahren) nach Maßgabe dieses Bescheides, den aufgeführten Antragsunterlagen und den genannten Nebenbestimmungen unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb

- **einer Windfarm mit 3 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m (Anlage gemäß Nummer 1.6.2 des Anhanges zur 4. BImSchV) erteilt.**

Windfarm, bestehend aus 3 Windkraftanlagen Typ ENERCON E-53 mit einer

- Leistung von jeweils 800 kW
- einer Nabenhöhe von 74,0m
- Gesamthöhe von 100,0m
- Zuwegungen und Kranstellflächen

Folgende Änderungen sind Gegenstand dieser Genehmigung

1. **Erweiterung der bestehenden Windfarm mit 2 Anlagen Typ ENERCON E-53 um eine zusätzliche Anlage Typ ENERCON E-53** inkl. Zuwegung und Kranstellfläche.

WEA 3 53° 08´ 56,5080´´ N 09° 05´ 29,1075´´ E.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen gemäß § 8 WHG werden von dieser Genehmigung dagegen nicht erfasst. Weitere behördliche Entscheidungen, die durch diese Genehmigung nicht erfasst werden, sind § 13 BImSchG zu entnehmen.

Diese Genehmigung verliert Ihre Gültigkeit, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Baumaßnahme nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Genehmigung erlischt ebenfalls, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die von dieser Genehmigung eingeschlossenen anderen behördlichen Entscheidungen nach § 13 BImSchG bleiben hiervon unberührt.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die genannten Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

Kostenentscheidung:

Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Nach dem NVwKostG in Verbindung mit der BauGO sind entsprechend dem beigefügten Berechnungsbogen Gebühren und Auslagen zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzulegen. Der Widerspruch kann auch als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach Art. 3 Z. 12 der eIDAS-VO eingereicht werden.

Abkürzungen verwandter Rechtsvorschriften

Bei allen Rechtsvorschriften ist jeweils die ursprüngliche Fassung (UF) und die letzte Neufassung (NF) angegeben. Alle Rechtsvorschriften in der zurzeit gültigen Fassung. Die Vorschriften finden Sie z.B. auf den offiziellen Seiten des Bundes www.gesetze-im-internet.de.

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz)	UF: 15.03.1974 NF: 17.05.2013	BGBI. I S. 721 BGBI. I S. 1274
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)	UF: 18.02.1977 NF: 29.05.1992	BGBI. I S. 274 BGBI. I S. 1001
SigG	Signaturgesetz	16.05.2001	BGBI. I S. 876

Landkreis Rotenburg (Wümme), 06.02.2020
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2020 Nr. 3

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Stadt Rotenburg (Wümme)

17. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil B, Waffensen (Sozialstation)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 28.11.2019 die 17. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil B, Waffensen (Sozialstation), bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 29.11.2019

Der Bürgermeister
Andreas Weber (L. S.)

Die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB der o. g. Flächennutzungsplanänderung ist vom Landkreis Rotenburg (Wümme) mit Verfügung vom 28.01.2020 erteilt worden.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab dem 17.02.2020 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Änderungsgebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Rotenburg (Wümme), den 15.02.2020

Der Bürgermeister
Andreas Weber (L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2020 Nr. 3

**Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme)
über den Bebauungsplan Nr. 15 von Waffensen
– Sozialstation –**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 28.11.2019 den Bebauungsplan Nr. 15 von Waffensen - Sozialstation -, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, als Satzung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 29.11.2019

Der Bürgermeister
Andreas Weber (L. S.)

Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab dem 17.02.2020 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.02.2020

Der Bürgermeister
Andreas Weber (L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2020 Nr. 3

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) Bebauungsplan Nr. 31, 2. Änderung – zwischen Stadtstreek und Kirchstraße –

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 – zwischen Stadtstreek und Kirchstraße – als Satzung und die Begründung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB.

Rotenburg (Wümme), den 14.02.2020

Der Bürgermeister
Andreas Weber

(L. S.)

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab dem 17.02.2020 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, Rathaus, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.02.2020

Der Bürgermeister
Andreas Weber

(L. S.)



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2020 Nr. 3

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in der Sitzung am 19.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	14.973.500 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	15.191.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.224.500 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.671.900 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.728.200 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	6.622.200 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	4.800.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.026.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	20.752.700 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	21.320.400 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.800.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2020 auf 55,5 v.H. festgesetzt.

§ 6

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 300.000 Euro.

Sittensen, 19. Dezember 2019

Keller (L. S.)
Der Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 120 Abs. 2 sowie nach § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 N FAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31. Januar 2020 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/100 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus in Sittensen öffentlich aus.

Sittensen, den 15. Februar 2020

Samtgemeinde Sittensen
Der Samtgemeindebürgermeister

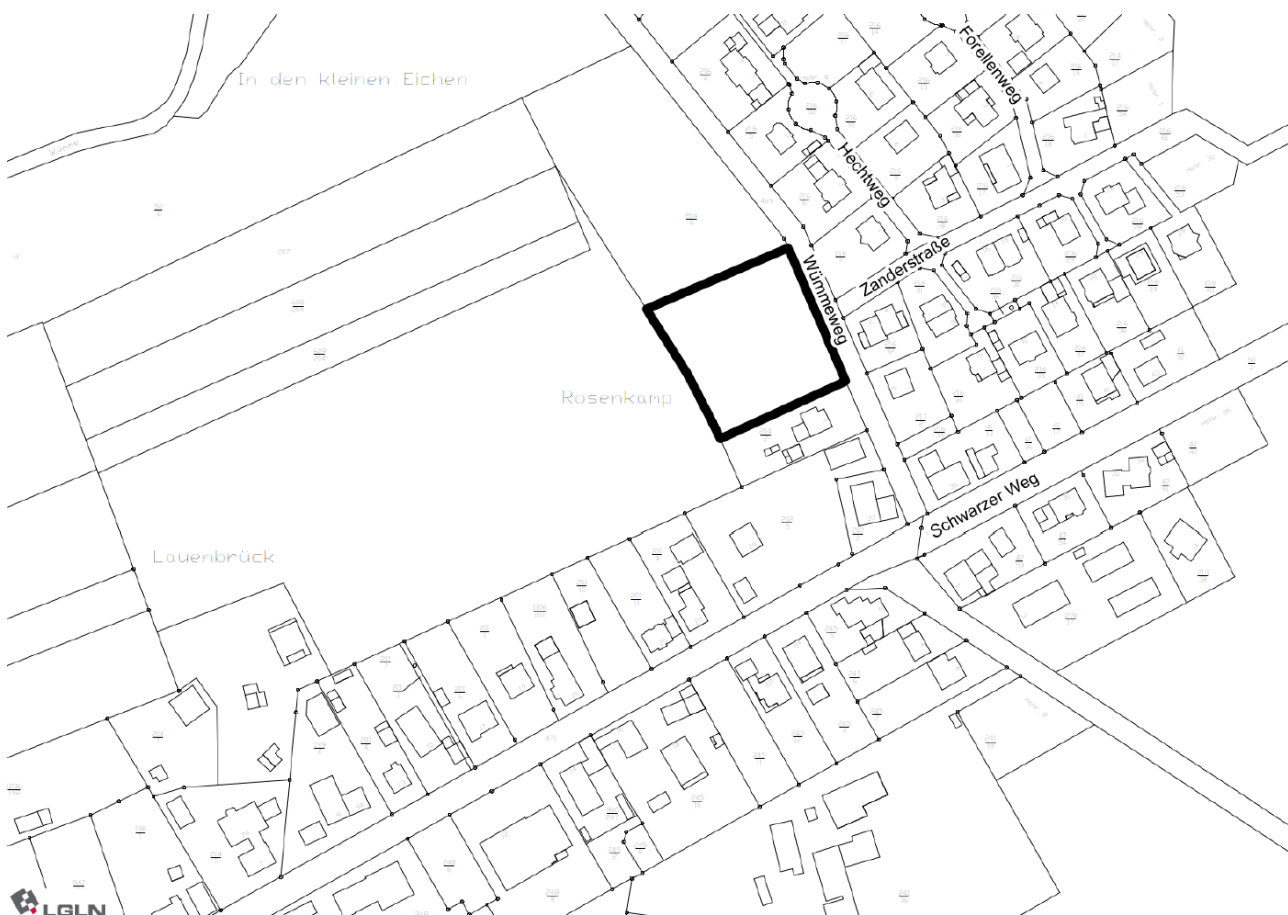
- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2020 Nr. 3

Gemeinde Lauenbrück Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 23 „Wümmeweg“

Auf Grund der §§ 1 Abs. 3, § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der §§ 10 und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lauenbrück in seiner Sitzung am 30.01.2020 den Bebauungsplan Nr. 23 „Wümmeweg“, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes ergeben sich verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 23 „Wümmeweg“ in Kraft. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst.

Der Bebauungsplan Nr. 23 „Wümmeweg“ einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann vom Tag der Veröffentlichung an im Rathaus der Samtgemeinde Fintel und bei der Gemeinde Lauenbrück, Berliner Straße 3, 27389 Lauenbrück während der Dienststunden bzw. nach vorheriger Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Der Bebauungsplan Nr. 23 „Wümmeweg“ der Gemeinde Lauenbrück kann ebenfalls auf der Internetseite der Samtgemeinde Fintel und der Gemeinde Lauenbrück unter:

<https://www.sgfintel.de/sgfintel/die-samtgemeinde/oeffentliche-bekanntmachungen>
und
<https://www.lauenbrueck.de>

eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 2 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs.1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lauenbrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Lauenbrück, den 10.02.2020

Der Bürgermeister
Intelmann

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2020 Nr. 3

Haushaltssatzung der Gemeinde Scheeßel für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in der Sitzung am 12.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 24.032.600 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 24.134.200 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 212.700 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 394.500 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 22.639.700 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 21.197.100 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 970.100 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 9.674.200 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 7.299.100 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 37.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 30.908.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 30.908.900 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 7.299.100 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.933.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	455 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2.	Gewerbsteuer	370 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000 Euro im Einzelfall gelten als unerheblich (§ 117 NKomVG).

Scheeßel, den 12. Dezember 2019

Gemeinde Scheeßel

(L.S.)

Käthe Dittmer-Scheele
Die Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche(n) Genehmigung(en) ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 06.02.2020 unter dem Aktenzeichen 20/3: 15 21 10/040 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im BeekeForum (BeekeSchule), Vareler Weg 8 bis 20, öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Scheeßel, den 15. Februar 2020

Gemeinde Scheeßel

Käthe Dittmer-Scheele
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2020 Nr. 3

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung des Wasserverbandes Wingst für das Wirtschaftsjahr 2020 vom 03. Dezember 2019

Aufgrund der §§ 13 und 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), in Verbindung mit den §§ 112 ff. des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. März 2019 (Nds. GVBl. S. 70) sowie der §§ 5 und 16 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 05. Januar 2006), zuletzt geändert am 05. Dezember 2017 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 48 vom 28. Dezember 2017) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 03. Dezember 2019 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2020 erlassen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im **Erfolgsplan**

in den Erträgen auf	5.299.000,00 EUR
in den Aufwendungen auf	5.299.000,00 EUR

im **Vermögensplan**

in der Einnahme auf	1.546.000,00 EUR
in der Ausgabe auf	1.546.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, die für Ausgaben nach dem Vermögensplan bestimmt sind, wird auf 530.000,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage gemäß § 18 der Verbandsordnung wird nicht festgesetzt.

Wingst, den 03. Dezember 2019

Wasserverband Wingst

Heitmann
Verbandsvorsteher

(L. S.)

Warnke
Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung des Wasserverbandes Wingst für das Wirtschaftsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 16 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. Nr. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), in Verbindung mit § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 20. Januar 2020 unter dem Aktenzeichen 15 02 15 erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan des Wasserverbandes Wingst liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 15.02.2020 bis 22.02.2020 zur Einsichtnahme im Büro des Wasserverbandes Wingst, Wasserwerkstraße 30, 21789 Wingst, öffentlich aus.

Wingst, den 15. Februar 2020

Wasserverband Wingst
Der Geschäftsführer
Warke

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2020 Nr. 3

Herausgeber, Schriftleitung und Druck:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.

Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes in Druckform oder per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de, oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de.